

Katholisches Missionsrecht.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Über diesen Gegenstand und speziell die Prolegomena dazu besitzen wir seit zwei Jahren eine in ihrer Art mustergültige und erschöpfende Zusammenstellung im I. Band des Handbuchs von P. Grentrup, das einen wesentlichen Fortschritt auf diesem Neuland und ein herzhaftes Anfasen der damit gestellten Probleme bedeutet; aber bei all seiner sonstigen Präzision und Vollständigkeit vermissen wir doch vielfach gerade das Eingehen auf die eigentliche missionsrechtliche Methodologie, eine klare Auseinandersetzung über Begriff, Aufgabe, Stellung, Wichtigkeit und Methode dieser Disziplin, so daß eine von Gr. ausgehende Ergänzung gerade nach dieser Seite hin nicht ganz überflüssig erscheinen dürfte, nachdem ich schon in meiner missionswissenschaftlichen Einführung als erster auf diese Materie eingegangen bin. Freilich möchte ich vorausschicken, was auch Grentrup in seinem Vorwort aussprach, daß bei allem geistigen Genuß in der Durchforschung dieser bisher unbekanntem Regionen eine solche Forschungsreise auf eigene Faust gefährlich bleibt und in die Irre führen oder Anlaß zur Kritik bieten kann, die ich indes ebensowenig wie Gr. fürchte, im Gegenteil dankbar hinnehme, wenn jemand Besseres finden sollte¹.

Nur über den Namen oder Terminus hat Gr. zur Begründung seines Buchtitels etwas vorausgeschickt und dafür „Jus missionarium“ gewählt, weil es im Unterschied zu „missionale“ das dem Werk der Glaubensverbreitung eigentümliche aktive Element wiedergebe, dagegen „Jus missionarium“ oder „Jus missionum“ verworfen, weil diese Bezeichnungen im landläufigen Sinn mehr das subjektive als das objektive Recht bedeuten und nicht nur im reduplikativen (als Missionsrecht), sondern auch im spezifikativen Sinne verstanden werden können, also dem Umfang nach zu weit sind, zudem die verschiedenen Rechtsarten nicht mit dem Substantiv, sondern mit dem Adjektiv ausgedrückt zu werden pflegen². Wir sehen die Gründe dieser Auswahl nicht recht ein, besonders nicht, warum ein „Jus missionum“ bloß das subjektive Recht einschließen soll, zumal ja dieses subjektive Recht (als Darstellung oder Erkenntnis, nicht das objektive in der faktischen Entwicklung) spezifischer Gegenstand des wissenschaftlichen Missionsrechts oder der missionsrechtlichen Wissenschaft ist, möchten daher wenigstens für den deutschen Sprachgebrauch am prägnanteren und objektiveren „Missionsrecht“ fest-

¹ Jus missionarium (Steyl 1925), Praefatio VII. Im folgenden zugrunde gelegt nebst meiner Einführung in die Missionswissenschaft (Münster 1925), die auch von Gr. als einzige systematische Darlegung darüber zitiert wird und hier ebenfalls vertieft werden soll. In meinen Rezensionen über Gr. habe ich auf diese Lücken nicht hingewiesen.

² Wir sprechen z. B. nicht von Jus ecclesiae oder poenarum, sondern von Jus ecclesiasticum und poenale, wie auch „Jus fidei propagandae“ vorab das subjektive Recht ausdrücke und überdies der Kürze entbehre (Praefatio VII s.).

halten³. Doch wir wollen weniger um Worte oder ein Wort streiten, sondern worauf es uns vor allem ankommt, ist die Sache, d. h. hier Idee oder Begriff des Missionsrechts⁴.

Um das „Missionsrecht“ begrifflich oder terminologisch zu fixieren und zu analysieren, wird man es zunächst in seine Bestandteile auflösen müssen: es ist das Recht von den oder über die Missionen, einerseits also formal ein „Recht“, das andererseits inhaltlich die Missionstätigkeit behandelt und zum materiellen Gegenstand hat. Was zunächst sein Objekt, die Mission betrifft, gehen die Ansichten über den „Missionsbegriff“ selbst sehr auseinander, wird er daher verschieden aufgefaßt und definiert⁵. Historisch ist er in der jetzigen Bedeutung (Übertragung auf das Heidenapostolat) erst im 16. oder 17. Jahrhundert entstanden; etymologisch steckt als Ableitungswurzel die „Sendung“ darin, jener kirchliche Akt also, der die Missionare als Boten des Evangeliums aussendet und das Recht zur Glaubensverkündigung, aber auch zur legitimen Ausübung sonstiger Lehr- und Seelsorgtätigkeit in der Kirche verleiht⁶. In begrifflicher Metonymie wird die in Frage stehende Sendung oder Mission auf die durch sie begründete Tätigkeit und Aufgabe der beauftragten Person angewandt⁷. Diese kirchlich-missionarische Arbeit im weitern Sinne zerfällt zunächst in eine innere und äußere: will erstere die Mitglieder der Kirche im kirchlichen Leben festhalten, stärken und heben, umfaßt sie daher nach ursprünglich protestantischem Sprachgebrauch die außerordentliche Seelsorge, besonders caritative Einrichtungen, die neben der ordentlichen Pastoration den christlichen Geist fördern sollen, katholischerseits (auch im Kirchenrecht) gewöhnlich die sog. „Volksmissionen“⁸, so sucht letztere,

³ Statt „missionarisches Recht“, das ebenfalls im Grund subjektiver lautet. Besser als „Missionsrecht“ oder „Missionarrecht“ (z. B. Titel v. Munerati), weil letzteres allerdings zu subjektiv und persönlich klingt.

⁴ Ähnlich haben wir in der 2. Auflage unserer Einführung damit begonnen (140 f.). Vgl. Grentrups Vorrede.

⁵ Vgl. neben meiner Einführung 11 ff. und meiner Missionslehre 29 ff. Grentrups Prolegomena § 1 (Jus missionarium I 1 ss.) und die dort angeführte Literatur.

⁶ *Missio canonica* (nach C. J. Can. 109 quo quis ad jurisdictionem exercendam deputatur, Can. 1328 quo quis ad monasterium praedicationis juridice aptus constituitur), wie auch die protestantische Missionstheorie (z. B. Warnecks Missionslehre) diese Sendung letzten Endes als Quelle ihres Missionsrechts angibt.

⁷ Grentrup nennt erstere weniger glücklich *Missio* in sensu latiori, letztere in sensu strictiori.

⁸ Nach Grentrup 1 ein außerordentlicher mehrtägiger Predigtzyklus mit anderen geistlichen Übungen zur Weckung des religiösen Geistes in der Gemeinde, im C. J. Can. 1349 einfach als Mission oder hl. Missionen bezeichnet.

die äußere oder auswärtige Mission (Glaubensverbreitung oder Christianisierung), den katholischen Glauben und damit auch das kirchliche Leben außerhalb der Kirche, m. a. W. bei solchen, die noch nicht zu ihr gehören, systematisch auszubreiten⁹, also diesen Glauben erst zu pflanzen, indem sie die Außenstehenden dazu bekehrt und so der Kirche neue Mitglieder zuführt, dann aber auch bei den äußerlich angeschlossenen Neubekehrten den Glauben bzw. die lebendige Mitgliedschaft zur Kirche innerlich zu befestigen und zu vertiefen¹⁰. Im abgeleiteten Sinne gilt diese äußere Mission nicht nur für die primäre Glaubensverbreitung als aktive Handlung und subjektiv persönliche Wirksamkeit in allen ihren Stufen, sondern auch für das gesamte „Missionswerk“, d. h. die geordnete Veranstaltung oder Summe aller objektiven Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Glaubensverbreitung dienen, in noch weiterer Ableitung für Gegenstand (Objekt) und Frucht (Resultat) der Glaubensverbreitung, das zu bekehrende Missionsland oder die bekehrte Missionsgemeinde¹¹.

Eine starke Kontroverse besteht nach wie vor über den Umfang des Missionsbegriffs in der Richtung oder Abgrenzung seines Objekts. Ich glaube ihn zusammen mit Streit und Ditscheid, faktisch auch mit Krose und Schwager, zugleich mit Warneck und den meisten anderen deutschen Protestanten auf die *Mission unter Heiden* oder wenigstens Nichtchristen, also unter solchen, die dem Christentum noch nicht angehören und erst dazu bekehrt werden sollen, einschränken zu müssen; Grentrup dagegen als Haupttrüfer im Streit, mit ihm Kappenberg und Mergentheim als Sekundanten, weiter die romanischen Missionskreise und Kirchenbehörden (speziell die Propaganda), andererseits die englisch-amerika-

⁹ Grentrup beruft sich für diesen Begriff oder Zweck der Gläubigenvermehrung auf die Stiftungsurkunde Gregors XV. und Urbans VIII. für die Propaganda und ihr Kolleg sowie auf die Propagandaweisung von 1883 für China (*Jus mission.* 4).

¹⁰ Wie P. Grentrup richtig analysiert und definiert: „*Erst illa pars ministerii ecclesiastici, quae plantationem et consolidationem fidei catholicae in catholicis operatur*“ (*Jus mission.* 7). In *Elemente* zerlegt beginnt sie mit religiöser Predigt des Evangeliums oder des konkreten kirchlichen Glaubens, fortgesetzt in den seelsorglichen Funktionen, umschließt auch indirekte oder kulturelle, z. B. erzieherische und caritative Tätigkeit, soweit sie als Mittel zur Bekehrung beiträgt oder zur christlichen Kulturpflege gehört, nicht die wissenschaftlichen Arbeiten der Missionare, weil kein konstitutives Missions-element als Missionare (ebd.).

¹¹ Nach Grentrup 3 genauer örtlich das Territorium und persönlich das Volk der Mission, somit Distrikt (in diesem Sinne verschieden von Pfarrei, aber immer noch in England und V. St. statt Pfarrei im Gebrauch), Residenz oder Station der Missionare als materielle Basis und Missionssprengel, im spezifisch technischen Sinne als letzter (zeitlich erster) Grad der Hierarchie in den Missionsländern (auch innerhalb der abgeschlossenen Diözesen wie z. B. die amerikanischen Indianermissionen) im Unterschied zu den entwickelteren Organisationsformen (Präfektur, Vikariat, Diözese).

nischen, auch einige holländische und deutsche Protestanten wollen den Begriff und Ausdruck Mission zugleich auf die schon christlichen fremden Konfessionen oder Denominationen (Akatholiken) ausgedehnt wissen, wofür auch im Jus missionarium kirchliche Dokumente angeführt sind, die tatsächlich das Wort auf die Bekehrungstätigkeit unter Häretikern und Schismatikern wie unter Heiden, Juden und Mohammedanern beziehen¹². Wir haben nie daran gezweifelt oder in Abrede gestellt, sind im Gegenteil so gut wie Grentrup davon überzeugt, daß die Kirche dasselbe Recht zur Bekehrung von heterodoxen „Ketzer“ wie von „Ungläubigen“ besitzt und beansprucht; aber soweit es sich dabei nicht um einen Streit um leere Worte handelt, nehmen wir ebenso wie Krose und Schwager, denen Gr. dieses Recht zugesteht, die Freiheit für uns in Anspruch, zur Vermeidung von Konfusionen den engern Missionsbegriff praktisch vorzuziehen und auch in der wissenschaftlichen Erörterung die Heidenmissionen von denen unter getrennten Brüdern auseinanderzuhalten, wie auch Gr. selbst insofern inkonsequent bleibt und sich gleichsam ad absurdum führt, als er in seinem Missionsrecht ebenfalls notgedrungen die Häretikermission ausschließt und sich damit auf die eigentliche Christianisierung einengt¹³.

Zur bessern Verdeutlichung unterscheidet Grentrup wie Kappenberg einen mehrfachen Sinn oder Begriff der Mission als Missionsland oder -kirche (Terra Missionum), in seinem Missionsrecht zwischen vulgärem und wissenschaftlichem Konzept¹⁴: der vulgäre benennt damit jenes Territorium, dessen Einwohner größtenteils noch nicht getauft bzw. noch außerhalb der Kirche sind¹⁵; in der Wissenschaft gilt als Missionsland ein solches, in dem die katholische Religion und Kirche noch im unreifen Werdestadium begriffen, d. h. noch nicht konsolidiert, in vollkommenem oder erwachsenen Zustand, sondern ihr Leben und Fortschritt noch mit außerordentlichen Mitteln zu erstreben ist. Wann dieser befestigte Reifezustand eintritt, der das Evangelisationswerk zu einem abgeschlossenen oder überflüssigen macht, bestimmt er dahin, sobald die Missionskirche wie andere Kirchen existiert und handelt, also bei den Individuen, wenn die ordentlichen Mittel der Seelsorge zur Erhaltung des katholischen Lebens genügen, für das christliche Volk, wenn es auf eigenen Füßen steht und aus eigenen Mitteln ihre Kirche bildet bzw. verwaltet, d. h. sich selbst unterhält und regiert, vor allem durch einen einheimischen Klerus bis hinauf zum Episkopat¹⁶. Die Missionskirche

¹² So die Gründungsurkunde von 1622 neben anderen päpstlichen Aktenstücken im Jus pontificium samt dem Missionsschema des Vatikanums, die Kundgebungen der Propaganda und der neue Kodex (Jus mission. 6 s.).

¹³ Weil er sonst ebensogut die rechtlich ganz anders gelagerten Missionsversuche unter Protestanten hineinziehen müßte. Die Argumentation aus der angeblichen Identität von Quelle, Ziel und Mittel für beide Missionskategorien aus dem Aufsatz figuriert freilich nicht mehr im Missionsrecht. Vgl. dazu ZM III 265 ff. neben Kappenberg (Jahrb. v. St. Gabr. I 163 ff.) und Mergentheim (Priester und Mission II 68 ff.).

¹⁴ § 2 De terra et ecclesia missionum (Jus mission. 9 ss.).

¹⁵ Wie die kirchlichen Kundgebungen bis auf Pius X. es auffassen, nicht die einer akathol. Regierung unterstehen, da nicht die Regierung, sondern das Volk Missionsgegenstand ist (ebd. 9).

¹⁶ So auch zu verstehen, wenn Pius X. in seiner Reorganisationsbulle von 1908 und nach ihm der C. J. Can. 252 § 3 die Nichteinführung der kirch-

(passiv, nicht aktiv) kann nach Gr. das Missionsstadium auch schon überschritten und den Stand der vollendeten Christenheit erreicht haben, bevor sie numerisch das ganze Volk umschließt¹⁷. Anderswo distinguirt Gr. einen theologischen und einen kanonistischen Missionsbegriff, nach Notwendigkeit, Ursprung, Objekt und Ausdehnung voneinander verschieden¹⁸. Kappenberg stellt neben den Sendungsakt und die Verbreitungstätigkeit einen dreifachen Missionsbegriff: einen theologischen für die tatsächlich systematisch missionierten Gebiete, einen propagandarechtlichen für die noch keine Hierarchie aufweisenden oder im christlichen Anfangsstadium befindlichen Länder und einen kirchenrechtlichen für all diese Gebiete zusammen¹⁹.

Gehen wir zum andern, formalen Element des Missionsrechts, zum Begriff und Ausdruck „Recht“ über, so bedeutet er objektiv die äußere menschliche Ordnung in der Gesamtheit der sie regelnden Gesetzesbestimmungen durch natürliches und positives Recht, subjektiv nach der einen Seite die daraus entspringenden Befugnisse der Rechtsinhaber insgesamt oder auch einzeln, nach der andern die Rechtswissenschaft, d. h. die wissenschaftliche Erkenntnis und Behandlung dieser objektiven Rechtsverhältnisse und -satzungen²⁰. Wenn wir also absehen vom subjektiven Missionsrecht im Sinn von Recht oder Berechtigung zur Mission, wie es sowohl der Kirche als Ganzem wie ihren verschiedenen Missionsorganen zusteht, so haben wir auseinanderzuhalten objektives Missionsrecht als eine zu Recht bestehende Missionsordnung oder -gesetzgebung und subjektives als missionsrechtliche Wissenschaft: das Missionsrecht im objektiven engern Sinne definiert Gr. als Inbegriff aller das Missionswerk ordnenden Gesetze²¹, effektiv in den Missionsländern existierend, autoritativ im Hl. Stuhl wurzelnd, vorbereitend und gehilflich auf der Gesamtkirche ruhend, zusammengesetzt aus göttlichem und kirchlichem, universellem und partikulärem Recht²²; zu diesem

lichen Hierarchie als äußeres Kriterium erklärt, aber gleich beifügt, es gebe Länder, die trotz der schon bestehenden Hierarchie noch etwas Unfertiges an sich tragen und daher den Missionsländern beizuzählen sind (z. B. Indien und Japan), so daß diese Einführung noch nicht das ausmacht, was über Mission hinausgeht.

¹⁷ Wie es z. B. durch die Konstitution von 1908 bezüglich der größtentheils protestantischen Länder geschah.

¹⁸ In seinem Artikel der ZM (III 274). Vgl. meine Missionslehre 37. Im Jus missionarium fallen gelassen.

¹⁹ Zur Klarstellung des kathol. Missionsbegriffs (a. a. O.).

²⁰ Analog das Kirchenrecht (nach Aichmann 7 *Complexus legum a legitima auctoritate conditarum, quibus ordo externus ecclesiae determinatur et actiones fidelium diriguntur ad finem ecclesiae proprium*).

²¹ *Est summa legum, quibus opus missionum ordinatur* (Jus mission. 12). Ähnlich Munerati und Löhr.

²² Falsch nach ihm die heimatlichen und leitenden kural-zentralen Organe darin einbegriffen, andererseits umgekehrt manches in den Missionen

objektiven Rechtssystem kommt aber noch seine von Gr. hier übergangene subjektive Erforschung und Darstellung in der Missionsrechtswissenschaft, die sich näher bestimmen läßt als die wissenschaftliche, d. h. begründete und systematische Kenntnis und Erfassung des missionarischen Rechtszustands und der ihn **regelnden Gesetzesnormen in ihrer tatsächlichen wie normativen Geltung**²³.

Danach können wir auch **Gegenstand und Aufgabe** des katholischen Missionsrechts umschreiben. Sein Materialobjekt bildet in erster Linie die (katholische) Mission oder Glaubensverbreitung; das formale (der Gesichtspunkt, unter dem diese Mission betrachtet und behandelt wird) ihre Normierung durch die kirchlichen Gesetze²⁴. Wie die Rechtswissenschaft das allgemeine Recht, wie das Kirchenrecht die kirchlichen Rechtsverhältnisse gesondert in ihrer gegenwärtigen Geltung und Tragweite (Rechtsdogmatik), in ihrer historischen Entwicklung (Rechtsgeschichte) und ihren inneren Zusammenhängen (Rechtssystematik und -philosophie) erfassen soll, so obliegt es dem Missionsrecht, zunächst die in den Missionen bestehenden Rechtsordnungen zu eruieren und zu systematisieren, dann diese missionarische Rechtslage nach ihrem geschichtlichen Werdegang wie in ihrer ideellen Begründung zu verfolgen, auch mit anderen Rechtserscheinungen zu vergleichen, endlich sie in ihren praktischen Konsequenzen und Erfordernissen, sowohl in ihrem Gesetzes- und Gewohnheitsrecht als auch in ihrer „vigen disciplina“ auseinanderzulegen²⁵. Diese missionsrechtliche Aufgabe und Zweckbestimmung ist nicht immer leicht, ja von ganz beson-

nicht zum missionarischen, sondern zum gemeinen Recht gehörig, also zu eng und zu weit; auch nicht identisch mit Jus S. Congregationis de propaganda fide oder Propagandarecht, weil die Propaganda nur eine der Missionsrechtsquellen und zwar eine menschliche universelle darstelle, eher noch mit Jus pontificium, weil die päpstliche Autorität weiter gehe als die der Propaganda und nach dem Codex juris auch die Missionen in sich begreife (Jus mission. 14 s.).

²³ Vgl. neben Kihns Enzyklopädie und Methodologie der Theologie die Methodologien, Einführungen, Enzyklopädien, Handbücher und Grundrisse zum Kirchenrecht und zur Rechtswissenschaft (so Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, Wiss. u. Bild. 73; Fischer, Einführung in die Wissenschaft vom Recht und Staat 1920; Baumgarten, Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode 1920/22; van der Vlugt, Algemeene Inleiding tot de Rechtsgeleerdheid 1925; May, Introduction à la science du droit 1925, wie sie ist, war und sein sollte, d. h. nach Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft).

²⁴ Im einzelnen werden die Gegenstände des Missionsrechts bei seiner Einteilung aufgezählt (De personis bes. über das Missionssubjekt, de rebus über Sakramente usw., dazu Missionsstrafrecht und Verhältnis zum Staat).

²⁵ Vgl. meine Einführung 142 (nichts bei Grentrup).

deren Schwierigkeiten gedrückt, da gerade die missionarischen Rechtsverhältnisse oft sehr schwer zu fassen, überaus mannigfaltig, veränderlich, anpassungsfähig und individuell sind, andererseits die kirchliche Gesetzgebung, speziell das Corpus juris canonici auch in seiner neuen Fassung zu wenig Rücksicht auf die eigentümlichen Missions- wie Lokalrechtsverhältnisse nimmt und eine „Concordantia discordantium canonum“, eine vollständige Zusammenstellung und Angleichung der geltenden Bestimmungen unter Auflösung der vielen Widersprüche zwischen den einzelnen Erlassen der verschiedenen Instanzen für die Missionen noch fast gänzlich fehlt²⁶.

Daß ein solches Missionsrecht besteht und als Wissenschaft gelten kann, ergibt sich nicht bloß aus dem tatsächlichen Vorhandensein eines missionsrechtlichen Lehrbuchs wie schon früher eines „Jus pontificium de propaganda fide“²⁷, sondern auch daraus, daß es objektiv eine missionarische Ordnung und Gesetzgebung seitens der Päpste wie der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Propaganda gibt, es sich somit nicht bloß um vereinzelt Verwaltungsmaßnahmen oder -verordnungen ohne feste Rechtsordnung handelt, mag auch die missionsrechtliche Disziplin als solche erst viel später, als System sogar erst jetzt auf den Plan getreten sein und zum Teil noch der Zukunft angehören, wie ja auch das Kirchenrecht als Wissenschaft erst im 12. Jahrhundert entstand und doch schon vorher eine bestimmte, durch Gesetz oder Gewohnheit fixierte Rechtsordnung existierte²⁸. Daß eine solche Missionsrechtswissenschaft möglich und durchführbar ist, geht ähnlich wie für die Missionswissenschaft überhaupt aus dem Charakter und den Postulaten der Wissenschaft im allgemeinen hervor wie aus den besonderen tatsächlichen Missionsverhältnissen, die sich rechtswissenschaftlich feststellen, erläutern und begründen lassen²⁹. — Von einem k a t h o l i s c h e n Missionsrecht darf man auch wissenschaftlich insofern sprechen, als sich unsere missionsrechtliche Wissenschaft nicht nur dem Gegenstand nach ausschließlich oder doch vorwiegend auf die Rechtsbeziehungen der katholischen Mission beschränken, sondern auch in ihrer Normierung, Ergründung und Beurteilung katholische Grundsätze und Vorschriften zugrunde legen kann bzw.

²⁶ Wie es wenigstens materiell hoffentlich bald die Fortsetzung des Grenztzugs Handbuchs bringen wird.

²⁷ Danach spricht auch der Protestant Mejer von einem Propagandarecht (Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht 1852/53).

²⁸ Dazu meine Einführung 140 (auch hierüber nichts bei Gr.).

²⁹ Vgl. meine Einführung 3.

muß, die von den nichtkatholischen in Tragweite und Charakter grundverschieden sind³⁰. Ja das Missionsrecht ist eine spezifisch katholische Disziplin, weil nur die katholische Mission (schon als Glied des gesamtkirchlichen Rechtsorganismus), nicht die akatholische oder nichtchristliche als Richtschnur jene absolute kirchliche und kuriale Autorität kennt, die zur Missionsrechtsbildung eine notwendige Voraussetzung bildet, während z. B. die protestantischen Missionen ihre Regeln mehr aus inneren Prinzipien, biblischen Gründen und praktischen Gesichtspunkten ableiten³¹. Wenn wir darum auch gleichsam anhangsweise auf dieses protestantische „Missionsrecht“ einen Seitenblick werfen, so sind wir doch vollauf berechtigt, als Hauptgegenstand das katholische zu wählen.

Daraus erhellt auch Bedeutung, Wert und Nutzen der missionsrechtlichen Arbeit, schon entsprechend dem Begriff und Zweck des Missionsrechts gegenüber seinen beiden Koëffizienten Mission und Recht (bzw. Wissenschaft davon). Unsere Disziplin ist zunächst unentbehrlich für die Mission selber nach ihrer wissenschaftlichen wie praktischen Seite: die Missionspraxis bedarf des Missionsrechts, um den rechtlichen Unterbau ihres ganzen Betriebs wie in ihrem Einzelvorgehen, die dafür maßgebenden und verpflichtenden Normen und Vorschriften, auch Schranken und Verbote, nach denen sie sich kraft ihrer Ein- und Unterordnung in den hierarchischen Verband zu richten hat, in ihrer Tragweite kennenzulernen, sich also mit Hilfe des missionsrechtlichen Kompasses in diesem Labyrinth zurechtzufinden, d. h. einerseits von ihren Befugnissen und Vorrechten richtigen Gebrauch zu machen, andererseits die hierin gesteckten Grenzen nicht zu überschreiten, da sie ohne gründliche Kenntnis dieser ihrer Rechte und Pflichten, m. a. W. ohne missionsrechtliches Studium im Finstern tappen und Gefahr laufen muß, auf Schritt und Tritt gegen die autoritativen Willensäußerungen zu verstoßen, zum Schaden der Einheitlichkeit und gottgewollten Ordnung im Christianisierungswerk; darum kann auch die Missionstheorie und insofern die gesamte Missionswissenschaft ohne das Missionsrecht als einen ihrer lebenswichtigsten Bestandteile unmöglich auskommen. Nicht minder notwendig aber ist das Missionsrecht für das Kirchenrecht und damit das Recht überhaupt, dessen integrales Glied es nach der andern Richtung

³⁰ Ebd. 4 f.

³¹ Zudem eher Sache freier Gesellschaften und Individuen als der amtlichen Kirche, daher weniger Gesetzen mit streng rechtlicher Bindung unterworfen.

bildet, da die Mission als fundamentale Aufgabe zum kirchlichen Betätigungskreis gehört, dessen Rechtsnormen das Kirchenrecht aufzustellen hat, andererseits wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse auch rechtlich eine besondere oder spezifische Behandlung verlangt, so daß die kanonistische Wissenschaft ohne die missionsrechtliche ein Torso und Bruchstück wäre, zum Teil in Wirklichkeit es auch ist, wie der rudimentäre Zustand der meisten kirchenrechtlichen Lehrbücher in dieser Beziehung drastisch beleuchtet³².

Aus dem Gesagten erkennen wir zugleich die Stellung des Missionsrechts innerhalb der Rechtswissenschaft und der Theologie wie gegenüber anderen Disziplinen. Nach seinem Materialobjekt gehört es als normativer Teil zur praktischen oder angewandten Missionstheorie und damit zur Missionswissenschaft, gleich dieser daher letztlich zur Gotteswissenschaft, formell und methodisch zum kanonischen Recht und damit zur Rechtswissenschaft, als Ring, der beide verbindet und seinerseits an der Verbindung von Theologie und Recht im Kirchenrecht teilnimmt³³. So sehr es aber als Zweig einerseits der Theologie, andererseits der Jurisprudenz eingereiht werden kann³⁴, so gebührt ihm doch eine mehr oder weniger selbständige und besondere Pflege, die dem eigentümlichen Charakter und Ziel der Mission, ihren spezifischen Regeln und Grundsätzen, Gesichts- und Ausgangspunkten, Beziehungen und Gliederungen Rechnung trägt, da der andersartige Gegenstand dem Missionsrecht eine bestimmte Eigenart verleiht, die es von allen übrigen kanonistischen Spezialfächern abhebt und ihm eine wenigstens relative Selbständigkeit sichert, deshalb auch in ihrer Besonderheit respektiert werden muß, wenn sie ihren Aufgaben voll und ganz gerecht werden will³⁵.

Was die Stellung zum gemeinen Recht angeht, haben wir in unserer Einführung im Anschluß an die Veringsche Klassifikation

³² Vgl. die dürftigen Ansätze Einführung 151, zum Ganzen ebd. 141 f. (fehlt bei Gr.). Daher für Geistliche wie Juristen gleich dem Kirchenrecht überhaupt von größtem Interesse. Aber auch in weiterem Belang für die ganze Theologie und alle ihre Zweige (Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchengeschichte usw.) sehr wertvoll (vgl. ebd. 39 ff. betr. Missionswissenschaft).

³³ Vgl. Einführung 142 (nichts bei Gr.). Über die nahen kirchenrechtlichen Beziehungen bzw. Unterschiede bes. zu Moral, Dogmatik, Exegese und Kirchengeschichte Kihn 516.

³⁴ In den dürren Ansätzen der kirchenrechtlichen Sammlungen und Handbücher auch eingegliedert wird, gewöhnlich unter dem Verfassungsrecht, da vorwiegend das hierarchische Missionssubjekt als außerordentliche Form der Jurisdiktion oder Amtsgewalt die Kanonisten interessiert.

³⁵ Nur so können alle Materien und Fragen zur vollen Geltung kommen, analog der Missionsgeschichte gegenüber der Kirchengeschichte (vgl. Einführung 55 ff.).

das Missionsrecht nicht zum *Jus commune* oder universale gerechnet, das für die Gesamt-, insofern allerdings auch für die Missionskirche gilt, sondern zum *Jus particulare*, das aus besonderen Ausnahmegründen für eine bestimmte Klasse von Personen und Verhältnissen (in diesem Fall den missionarischen) die rechtlichen Beziehungen regelt, in vielem auch zum *Jus speciale* und *singulare*, das im Unterschied zum *Jus generale* im Einzelfall Privilegien und Exemptionen wie andererseits Sonderverpflichtungen gewährt, wenn wir auch in und seit der Kurialreform von 1908 die Tendenz feststellen, das Missionswesen wieder mehr in den allgemeinen Kirchenapparat zurückzulegen und durch verwaltungsrechtliche Übergabe an andere Kongregationen für die betreffenden Ressorts seinen speziellen Rechtscharakter allmählich abzustreifen³⁶. — Das Grentrupsche Handbuch hat in sehr gewundenen und verwickelten, aber nicht immer einleuchtenden Deduktionen das Verhältnis des Missionsrechts zum allgemeinen Kirchenrecht dahin spezifiziert, daß es zwar einen Teil des Gesamtkirchenrechts wie die äußere Mission einen solchen vom Kirchendienst bilde, aber nicht eine niedere Rechtsspezies wie etwa das Ehe- oder Ordensrecht, weil letzteres das eine gleiche Materialobjekt (Ehe bzw. Orden) und nur dieses angehe, das Missionsrecht hingegen außer dem ihm eigentümlichen Gegenstand der Glaubensverbreitung selbst noch andere Bestimmungen über die verschiedensten Gegenstände in sich schließe und auch viele sonstige kirchliche Vorschriften oder Materien auf die Missionsbedürfnisse übertrage, insofern im Objekt mit dem Gemeinrecht übereinstimmen könne³⁷. Daher sei das Missionsrecht nicht analog mit dem Ordens- oder Eherecht vom gemeinen adäquat zu distinguieren³⁸, ja es entbehre der vollen logischen Einheit, weil es seine Regeln einem doppelten Substrat, einmal seinem Eigenobjekt, dann aber aus finalen Gründen jeder andern Sphäre entnehme, insoweit es aber in andere Rechtsprovinzen eingreife und sich ihre Gesetze angliederte, ein Recht ganz eigener Art darstelle³⁹. Die das Missionswerk selbst bestimmenden Gesetze (wie über Missionspflicht, Ausbildung der Missionare, Mittel zu ihrer Hilfe, Evangelisationsmethode) zählt Gr. zum ordentlichen (?) Missionsrecht, das der Ausdehnung nach teils zum gemeinen Recht gehöre und trotz der Verschiedenheit in der Ausführung für die ganze Kirche gelte, teils dem partikulären zuzuweisen sei⁴⁰. Soweit das Missionsrecht nicht die

³⁶ Vgl. Einführung in die Missionswissenschaft 142. *Jus pontif.* I teilt das Kirchenrecht (kirchl. Gesetze) in *Jus ecclesiasticum commune* für die Leitung der schon konstituierten Kirche oder kathol. Völker und *Jus ecclesiasticum propagandae fidei* zur Bekehrung der Häretiker und Ungläubigen (*Jus particulare* für die *more missionum* geleiteten Länder). Es spricht von *Decretum particulare* (*Decisio* und *Declaratio*) als einer Verfügung zur Lösung vorgelegter Zweifel und Schwierigkeiten für bestimmte Verhältnisse.

³⁷ Aber Ordensrecht doch ähnlich! Vgl. *Jus missionarium* 112 ss.

³⁸ Bloß soweit es Exzeptionalrecht sei, es könne andererseits nicht in seiner Gesamtheit als Partikularrecht bezeichnet werden.

³⁹ *Jus plane sui generis*. Ich glaube vielmehr, daß das eigentliche Missionsrecht ähnlich dem Ordensrecht ebenfalls nur die Missionsverhältnisse zum Gegenstand hat, während ich die Behandlung der übrigen kirchenrechtlichen Verhältnisse analog der Missionsmoral oder -apologetik dem uneigentlichen Missionsrecht zuweisen möchte.

⁴⁰ Dazu gehöre das Meiste wie die Vorschriften der Heimatbischöfe zur Missionsunterstützung, des Hl. Stuhls und der Missionsobern in den Missions-

Mission selbst betreffe (so über die spezifische Missionshierarchie [?], das Verbot der Politik, die Privilegien usw.), sei es außerordentliches Recht, als solches stets auch exzeptionelles Recht, da es entweder etwas zum ordentlichen (?) beifüge (z. B. Nichtbehandlung politischer Dinge) oder die gemeinsamen Bestimmungen erweiche (z. B. Zelebration bedeckten Hauptes in China), andererseits Jus singulare (praeter vel contra regulam), überdies fast immer partikuläres Recht, das nur im Missionsgebiet gelte⁴¹. Dieses außerordentliche oder exzeptionelle Recht könne an sich alle Materien des positiven Rechts hineinziehen, berühre aber faktisch nicht die allgemeinen kirchlichen Fundamentalprinzipien (wie sie im I. Buch des C. J. vorliegen), wohl aber in der Gegenwart wie Vergangenheit das Personen- und Sachenrecht (bezüglich des Handelsverbots früher auch das Strafrecht), wobei freilich einzelnes nur den Schein der Ausnahme an sich trage und tatsächlich auf dem gemeinen Recht fuße⁴². Als allgemeine Ursachen des Ausnahmerechts in den Missionen nennt Gr. die eigentümlichen Umstände und Bedingungen im Werk der Glaubensverbreitung⁴³; als spezielle Gründe 1. die besondere Beziehung der Missionare zur Umwelt und den Bewohnern, 2. die physische oder moralische Unmöglichkeit der Beobachtung des allgemeinen Rechts, 3. spezielle Sitten und Gewohnheiten des missionierten Volkes, 4. Motive pastoraler Fürsorge und Pädagogik⁴⁴.

Die missionsrechtliche Methode teilt nach all dem unsere Disziplin mit der übrigen juristischen und kanonistischen Wissen-

ländern; zum Gemeinrecht u. a. über Missionsrecht und -pflicht der Kirche nach Can. 1322 § 2, bischöflich-pfarrliche Pflicht der Sorge für ihre Akatholiken nach Can. 1350 § 1, Nichtanwendung von Gewalt bei der Bekehrung nach Can. 1351 (a. a. O. 13).

⁴¹ Doch mit Ausnahmen wie z. B. der allorts die Missionare bindenden politischen Zurückhaltung; ein spezieller Fall sei das für alle Gegenden gültige, wengleich zugunsten des Glaubens gegebene und besonders in den Heidenländern praktische Privilegium Paulinum bezüglich der Ehe.

⁴² So wenn der C. J. der allgemeinen Norm die Klausel hinzufüge, daß der Ordinarius aus wichtigen Gründen oder kraft apostolischen Privilegs anders bestimmen könne, was besonders oft in den Missionen möglich sei, wie z. B. in bezug auf die Firmung durch einen einfachen Priester nach Can. 782 oder den Ort des Messelesens nach Can. 822. Vgl. Jus mission. I 15 (De materia juris missionis extraordinarii).

⁴³ Ebd. 16 ss. (De causis juris exceptionalis). In Afrika und Asien seien bei aller Wahrung der disziplinarischen Substanz andere Anordnungen erforderlich als in Europa oder Amerika, die Gewinnung der Seelen wichtiger als Gesetze, doch dürfe die Disziplin nicht allzu großer Nachsicht geopfert werden (so wurde sie für China festgehalten).

⁴⁴ Ad 1 z. B. in China Notwendigkeit des Wanderns statt der generellen Residenz wegen der Menge der Heiden und Angepaßtheit einer territorialen Leitungsform an Stelle der Domkapitel; ad 2, wenn die Vorschrift des Sakramentenempfangs in der Osterzeit oder der Meßanhörung in den Kirchen gemildert wird; ad 3 vier Kategorien und vier Gründe für die geringe Zahl der Veränderungen; ad 4 u. a. Paul III. 1537 und Postulat der französ. Bischöfe zum Vatikanum.

schaft⁴⁵. Wie das Recht und Kirchenrecht, so hat das Missionsrecht zunächst das gegenwärtig geltende Recht in seiner fertigen äußern Erscheinung dogmatisch wie praktisch aufzustellen und zu interpretieren, einerseits durch Kritik der Normen, andererseits durch ihre Exegese zwecks Erforschung des wirklichen Gesetzgeberwillens⁴⁶; zweitens soll es die missionarischen Rechtsverhältnisse als Erzeugnis der geschichtlichen Entwicklung untersuchen, sowohl die Rechtsquellen in ihrer Entstehung und Aufeinanderfolge, als auch die Rechtseinrichtungen in ihrem Ursprung und Ausbau wie nach ihrer Bedeutung⁴⁷; drittens die Einzelsatzungen und ihren Inhalt unter sich wie mit anderen Erscheinungen verknüpfen und abgrenzen, sie durch organische Anreicherung und Gliederung in geordnetem, wissenschaftlichem Aufbau zu einem Gesamtsystem vereinigen, endlich diese gesamte Rechtsordnung durch gegenseitigen Vergleich und mit verwandten oder verschiedenen Einrichtungen⁴⁸ wie durch Messung an den absoluten Normen der abstrakten Rechtsidee und der sittlichen Weltordnung bewerten oder beurteilen. Daraus folgen ohne weiteres die methodischen Beziehungen und Gesetze oder Regeln: sie gehören teils den historischen, teils den exegetischen, teils den philosophischen an, weisen aber vor allem die Eigenschaften und Züge der erstern auf, d. h. unser Missionsrecht soll ähnlich wie die Missionsgeschichte einerseits kritisch und objektiv, andererseits pragmatisch-genetisch, dabei sachlich im Urteil und ästhetisch in der Darstellungsform sein, wenn es allen Anforderungen genügen und seinen Aufgaben entsprechen will. Wie das Kirchenrecht, so sucht auch das Missionsrecht alle drei Behandlungs- und Betrachtungsweisen möglichst harmonisch oder organisch miteinander zu verbinden: die historische, um Genesis und Entwicklung des missionsrechtlichen Standes der Dinge klarzulegen; die philosophische oder rationelle, um in den Geist der missionsrechtlichen Bestimmungen einzudringen und sie mit dem Wesen und Zweck der Kirche wie mit den sonstigen Missions- und Rechtsideen in Einklang zu bringen; endlich die praktische,

⁴⁵ Vgl. meine Einführung 145 (bei Gr. Methode nur im Sinn von Anordnung oder Einteilung).

⁴⁶ Diese ist grammatische Interpretation zur Auslegung des Sprachgebrauchs und logische für Feststellung des Gesetzeszwecks in der Ratio legis, jene Rechtskritik bezüglich der Echtheit und Textkritik hinsichtlich des Wortlauts (nach Kihn und den kirchenrechtlich-methodologischen Auseinandersetzungen).

⁴⁷ Äußere und innere Rechtsgeschichte.

⁴⁸ Das eine immanente Kritik, das andere vergleichendes Missionsrecht (ebd.).

um das jetzt maßgebende Recht in seiner Anwendung und Durchführung darzustellen⁴⁹. Alle drei Methoden und Auffassungen sind zu einem wissenschaftlichen Kirchen- und daher auch Missionsrecht notwendig: die historische, weil seine Grundlagen, Normen und Quellen positiv und konkret gegeben sind, die Kenntnis der vergangenen Rechtsentwicklung also zum Verständnis des augenblicklichen Rechtszustandes wie zur Orientierung für seine gesetzgeberische Fortbildung dienen muß; die philosophische, weil es dadurch unter höhere Gesichtspunkte und in lebensvollen Zusammenhang gerückt und so besser verständlich wird; die praktische, weil es nur damit in den Dienst der Missionspraxis und insofern in das eigentliche Ziel unserer Disziplin eingestellt werden kann⁵⁰.

Damit kämen wir zur missionsrechtlichen Gliederung und Einteilung, die in den methodischen Gesetzen eingeschlossen ist. Man kann zunächst wie im allgemeinen Profan- und Kirchenrecht auseinanderhalten: 1. natürliches und positives Recht, je nachdem es sich um den Ausfluß aus allgemeinen Prinzipien oder normativen Verfügungen handelt; 2. göttliches und menschliches Recht, je nachdem der direkte Wille Gottes oder eine Vorschrift der von Gott dafür delegierten Missionsbehörden zugrunde liegt; 3. geschriebenes oder Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, je nachdem es durch schriftlich fixierte Gesetze oder die tatsächliche Übung begründet ist; 4. öffentliches und privates Recht, je nachdem es sich auf die offizielle Missionskirche als Organismus oder auf das Verhältnis ihrer einzelnen Glieder bezieht; 5. inneres und äußeres Recht, je nachdem es die internen Missionsbeziehungen in ihrem wechselseitigen Konnex oder jene zu den Staaten oder anderen Außenfaktoren zum Gegenstand

⁴⁹ Einführung 145 (nach Kihn 515).

⁵⁰ Jede der drei Richtungen hätte einseitig und isoliert (extrem) nach Kihn ihre Lücken und Mängel: ein bloß historisches Verfahren wäre zu archaisch und petrefaktisch, da es durch seine Repristinationsversuche überlebte Lebensformen als einzigen idealen Maßstab an die Missionsverfassung anlegen und ihr organisches Wachstum leugnen würde (wie es die Gallikaner und Febronianer bezüglich der Kirche überhaupt, die portugiesischen Patronatsfanatiker für die Missionen versuchten); ein rein philosophisches zu abstrakt und konstruktiv, da es a priori ohne Rücksicht auf die gottgewollten Ordnungen und den übernatürlichen Charakter der christlichen Religion ein rein natürliches Vernunftsystem aufrichten möchte (wie es z. B. die rationalistischen Philosophen des 18. Jahrhunderts in ihren kirchenrechtlichen Theorien konstruierten und manche protestantische Missionare tun); ein ausschließlich praktisches endlich zu unwissenschaftlich und utilitaristisch, da es nicht hinreichend die historisch-philosophischen Zusammenhänge berücksichtigen und in die Wagschale werfen würde (ebd.).

hat; endlich 6. nach Grentrups Division ordentliches und außerordentliches Missionsrecht, je nachdem es die Mission selbst oder gemeinrechtliche Materien in ihrer eigentümlichen Anwendung auf die missionarischen Sonder- oder Ausnahmeverhältnisse betrifft⁵¹.

Zwecks gegenseitiger Anordnung zu einem wissenschaftlichen System unterscheidet das Grentrupsche Missionsrecht eine zweifache Methode: entweder in engstem Anschluß und ständiger Zugrundeliegung des Gesamtkirchenrechts unter Anfügung der den Missionen eigentümlichen Thesen, wodurch der Zusammenhang mit dem *Jus commune* zu klarem Ausdruck komme, die besonderen Missionsregeln in ihrer Beziehung zum allgemeinen Recht verständlich werden und auch dem praktischen Gebrauch der Missionare durch Verbindung ihrer gesamten Rechtsnormen zu einem System besser gedient erscheine⁵²; oder eine dem Missionswesen angepaßte, indem sie nur die der Glaubensverbreitung direkt oder indirekt dienenden Richtlinien aufnimmt und die sonstigen gemeinrechtlichen mehr als Hilfsmittel anhängt, also einen monographischen und selbständigen Weg in der Behandlung der missionsrechtlichen Fragen nach der ihnen eigenen Struktur einschlägt⁵³. Wie Grentrup, so ziehen auch wir dieses System vor, weil so nicht nur das Missionsrecht in seiner Gesamtheit und all seinen Teilen (statt bloß akzessorisch und embryonal, gleichsam nebenher wie in den allgemein kanonistischen Werken) zur vollen Geltung und Entfaltung gelangt, sondern auch weil die juristische Natur der Glaubensverbreitung mit ihrem obligatorischen Charakter und ihrer Universalität in der theoretischen Begründung wie in der praktischen Ausführung klarer in die Erscheinung tritt. Gr. empfiehlt noch eine dreifache Erweiterung dieses Systems: a) in der sorgfältigen Untersuchung der missionsrechtlichen Prinzipien für den gesamten Missionsaufbau (z. B. Missionspflicht) wie seine Einzelteile (so über die Missionsbesitzungen); b) in bezug auf das Verhältnis der Staaten zu den Missionen, ein abgesehen von Gr. selbst noch fast unbebautes Arbeitsfeld; c) für die historische Verknüpfung der Rechtsdogmen in ihren charakteristischen Perioden nach den Gesetzen geschichtlicher Entwicklung⁵⁴. Er selbst verteilt die Gegenstände auf eine *Pars generalis*, in der die Fundamentalgrundsätze (bes. über Missionsrecht und -pflicht) sowie die Beziehungen der Mission zur Politik (Missionsstaatsrecht) Aufnahme finden, und eine *Pars specialis*, die ihrerseits gemäß dem üblichen kanonistischen Schema in drei Abschnitte *de personis* (über Oberleitung, Missionsleitung und Missionare), *de rebus* (Sakramente, hl. Orte und Zeiten, Gottesdienst, Lehramt, Kirchenämter und Missionsgüter) und *de delictis et poenis* (also Missionsstrafrecht)

⁵¹ Vgl. meine Einführung 143 (nach Vering). Gr. nur letztere Unterscheidung (*Jus mission.* I 13 ss.).

⁵² Neben diesen Vorzügen weist eine solche Anordnung (wie z. B. in dem sonst für die Missionen bestimmten und zugeschnittenen Kirchenrecht von Zitelli) aber auch große Nachteile und Schwächen auf, besonders vom missionswissenschaftlichen und -praktischen Standpunkt aus.

⁵³ Wie bei *Munerati* und Löhr (angehängt z. B. Sakramentenspendung in den ordentlichen Formen). Vgl. *Jus mission.* I 68 s. (*De systemate servando in excolendo jure missionario*).

⁵⁴ Ebd. 69 s.

zerfällt⁵⁵. Auch die Kollektaneen der Propaganda bestimmen Umfang und Teile des Missionsrechts dahin, daß sie parallel zum Gesamtkirchenrecht in der Pars prima die Personen (Missionssubjekt), besonders als Missionsverfassungsrecht die Missionsobrigkeiten (Propaganda und lokale Missionshierarchie) samt den sonstigen heimatlichen und auswärtigen Organen und den heimatlichen Missionsunternehmungen überhaupt, in der Pars secunda die Sachen, auf der einen Seite die verschiedenen Sakramente mit ihren Anhängseln, auf der andern die hl. Stätten und Güter, in der Pars tertia Glauben und Sitten zur Sprache bringen⁵⁶. Das Jus pontificium stellt folgende Titel und Bücher auf: 1. über die römische Propagandakongregation; 2. über die anderen päpstlichen Kongregationen; 3. über die apostolischen Missionen; 4. über die Neophyten; 5. über die Katechisten; 6. über die Missionare; 7. über die apost. Vikare, Provikare und Präfekten; 8. über die Regularen; 9. über die Synoden; 10. über die apostolischen Kollegien unter der Propaganda oder den Orden; 11. über die orientalischen Riten; 12. über die Studien; 13. über die Privilegien; 14. über die Ablässe; 15. über die Sakramente; 16. über das Meßopfer; 17. über den Glauben; 18. über das Hl. Land; 19. über Hospizien und Krankenhäuser; 20. über Exequien und Begräbnis⁵⁷.

Wie jede Wissenschaft, wie das Kirchenrecht einer- und die Missionswissenschaft andererseits, so ist das Missionsrecht nicht nur aus Teilgebieten zusammengesetzt und selbst ein Zweig verschiedener Fächer, sondern benützt auch ihrerseits eine Reihe von Hilfsdisziplinen, außer solchen, die mehr formell oder methodologisch zu seinem wissenschaftlichen Betrieb nötig sind, wie Bibliographie, Quellenkunde, Kritik, Hermeneutik, Philologie usw., besonders solche, die mit seinem Objekt zusammenhängen und zu jenen Wissenschaften gehören, denen sie selbst angehört⁵⁸. Nach der einen Richtung sind es die missiologischen, die mit seinem Materialobjekt in Verbindung stehen, neben der Missionswissenschaft und Missionstheorie überhaupt, von deren grundlegenden Teilen besonders die Missionsdogmatik und -exegese, die das göttliche Recht als Fundament allen Missionsrechts behandeln, die Missionsmoral im uneigentlichen Sinne der durch und für die Mission betriebenen Moral, die Missionspastoral oder -methodik sowohl im weitern Sinn als praktische Missionstheorie der Heidenbekehrung wie auch im engern als Theorie der Missionsseelsorge gegenüber den Neuchristen, die Missionsgeschichte (be-

⁵⁵ Ebd. 55. Löhr behandelt und unterscheidet in seinen „Beiträgen zum Missionsrecht“ nur Missionsobern und Missionare, Munerati in seinem „Jus missionarium“ De Missionibus erigendis, de Missionum regimine, de Missionariis und de bonis temporalibus.

⁵⁶ In 14 Kapiteln über Confessio fidei, Häretiker und Schismatiker, heidnische Gebräuche, Verkehr mit Akatholiken, geheime Gesellschaften, Bücherverbot, Katechese, Heiligenkult, Gottesdienst, orientalische Riten, Festtage, Fasten und Abstinenz, Gelübde und Privatrecht de justitia et jure. Dazu käme noch Missionsstaats- und -kolonialrecht. Wenigstens in der ersten inhaltlich gegliederten Auflage von 1893, die ältere Pariser von 1880 de personis, de sacramentis und de praeceptis. Aber nur Sammlung von Rechtsquellen, nicht Bearbeitung. Vgl. meine Einführung 144 f.

⁵⁷ Jus pontificium de propaganda fide (1888) im I. Band für die päpstlichen Missionserlasse (auf die Unterabteilungen und -gesichtspunkte können wir hier nicht näher eingehen).

⁵⁸ Vgl. Grentrup 71 ss. und meine Einführung 167 ff.

sonders missionspolitisch) samt derjenigen der missionierenden Orden, die Missionskunde nebst Missionsgeographie und -statistik, in zweiter Linie die missionswissenschaftlichen Hilfsdisziplinen, vor allem Ethnographie oder Völkerkunde, Linguistik oder allgemeine Sprachwissenschaft und Religionswissenschaft als Kunde von den nichtchristlichen Religionen⁵⁹. Von der juristischen und kanonistischen Seite her nennt Gr. als missionsrechtliche Hilfswissenschaften das allgemeine Kirchenrecht, mit dem das Missionsrecht viele Materien gemein habe und dem es die generellen Prinzipien, die *Termini technici*, die wissenschaftlichen Begriffe entnehmen müsse, dann das Zivil- und Kolonialrecht, wie es in der ältern spanischen missionspolitischen und in der neuern missionskolonialen Literatur bearbeitet werde, endlich das Völkerrecht, wozu er noch die politische und koloniale Geschichte fügt, weiter auch die übrigen Spezialobjekte des Profan- und Kirchenrechts gerechnet werden könnten⁶⁰.

Quellen und Literatur zum Missionsrecht hier speziell zu erörtern erübrigt sich, da sie summarisch in meiner Einführung und ausführlich im Missionsrecht von Gretrup zur Darstellung gelangen, einerseits sowohl die materiellen Missionsrechtsquellen als auch die formalen im neuen Kodex, in den Sammlungen der päpstlichen Gesetze und Kongregationsanordnungen, der Missionssynoden, Instruktionen von Oberrn und Missionshandbüchern sowie im Verhältnis zum Staat, andererseits die missionsrechtlichen Darstellungen aus älterer und neuerer Zeit monographischer wie allgemeiner Natur⁶¹.

Die Laienbrüder als Hilfsmissionare.

Von Dr. P. Subprior Maurus Galm O. S. B., Abtei Münsterschwarzach.

Schon manches ist in den letzten Jahrzehnten über die Laienbrüder als Hilfsmissionare geschrieben worden. Es erschienen über die Missionsbrüder mehrere Broschüren, die aber nur rein praktische Zwecke verfolgen, die den Beruf eines Missionsbruders bekannt machen und geeignete junge Leute dafür begeistern wollen¹. Auch in anderen, zum Teil wissenschaftlichen Schriften wurde schon des öftern der Missionsbrüder rühmend gedacht und ihre große Bedeutung für einen segensreichen Missionsbetrieb hervorgehoben². Eine umfassende, gründliche

⁵⁹ Nach Gretrup 71 ss. Warum nicht Missionsapologetik?

⁶⁰ Ebd. 73 s. Dazu als kirchenrechtliche Hilfswissenschaften die anderen theologischen und profan-juristischen Disziplinen.

⁶¹ Vgl. *Jus missionarium* I 25 ss. (§ 7 De literatura, § 8 De fontibus j. m.) neben meiner Einführung 146 ff.

¹ Rosenbach O. M. I., *Stille Helden*, 7. Bändchen der Sammlung: Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Fulda 1913; Otto Biermann C. S. Sp., *Der Brudermissionar in der Kongregation vom hl. Geist*², Knechtsteden 1914; Alexander J. Cody S. J., *They also serve, An appeal for Brothers, Huntington* 1923, Ind., frei bearbeitet und deutschen Verhältnissen angepaßt von P. W. v. Festenberg-Pakisich S. J. unter dem Titel: *Im Dienste des Meisters*, Düsseldorf 1924.

² Der Laienbruder als Heidenmissionar, *Missionsblätter* I (1888) Spalte 37—48, 70—87, 133—138; P. Ludwig Tremmel R. M. M., *Der Laienbruder in der Mission*, in: *Vergißmeinnicht* XXXVII (1919) 42 f.; P. Hermann